

Abdr...

22.03.96  
(232/96) An



SACHSEN-ANHALT

Regierungspräsidium Halle Postfach 200256 06003 Halle/ S.

Gegen Postzustellungsurkunde

SMA Woestmann GmbH & Co. KG  
Hallesche Str. 5 a

06179 Teutschenthal

Staatliches Amt f. Umweltschutz					
Abt. Immissionschutz					
Datum		19. MRZ, 1996			
Büro					
11	12	13	14	15	16

Regierungspräsidium Halle

Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle/ S.

TEL (0345) 5140

FAX (0345) 5 14 14 44

Regierungsbezirkkasse Halle

LZB Halle

BLZ 800 000 00

KTO 800 015 15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

5.1-4421 - 00752 .012/95

Mein Zeichen

56-44008/95/67

Bearbeitet von:

Frau Rösler

Tel. (0345) 514- Halle,

1301 14 .03.1996

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach der Nr. 7.1 e) der Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung zum Antrag der Firma

SMA Woestmann GmbH & Co. KG  
Hallesche Str. 5 a  
06179 Teutschenthal

auf Erteilung der Genehmigung nach § 15 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der

Schweinemastanlage Teutschenthal  
mit einer Kapazität von 5.888 Tierplätzen (TP)

hier: Umbau der Ställe 1.1 bis 1.7

- Einbau einer Unterdrucklüftung (Zuluft durch Luftkanäle)
- Erwärmung der Zuluft durch ein Kraft-Wärme-Aggregat
- Einbau einer vollautomatischen programmgesteuerten Fütterung
- Erweiterung der Güllelagerkapazität auf 9.500 m<sup>3</sup>

auf dem Grundstück in 06179 Teutschenthal

Gemarkung: Teutschenthal

Flur: 15

Flurstücke: 71/50; 71/3; 71/4; 71/9; 71/6; 71/5;  
15/31

vom 21.11.1995 sowie den Ergänzungen vom 02.01.1996, 06.02.1996 und 13.02.1996.

Das Regierungspräsidium Halle erläßt folgenden

### **Genehmigungsbescheid**

#### **I**

### **Genehmigung nach § 15 BImSchG**

1. Die Fa. SMA Woestmann GmbH & Co. KG erhält auf Ihren Antrag vom 21.11.1995, vervollständigt am 02.01.1996, 06.02.1996 und 13.02.1996 sowie nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit einer Kapazität von 5.888 Tierplätzen auf dem Grundstück in 06179 Teutschenthal, Gemarung Teutschenthal, Flur 15, Flurstück 71/50; 71/3; 71/4; 71/9; 71/6; 71/5 und 15/31.

Die wesentliche Änderung umfaßt nachfolgend aufgeführte Maßnahmen

- . Umbau der Ställe 1.1 bis 1.7
    - Einbau einer Unterdrucklüftung,  
(Zuluft durch Luftkanäle)
    - Erwärmung der Zuluft durch ein Kraft-Wärme-Aggregat,
    - Einbau einer vollautomatischen programmgesteuerten Fütterung,
  - . Erweiterung der Güllelagerkapazität auf 9.500 m<sup>3</sup>.
2. Die Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die Baugenehmigung gem. den §§ 65 und 74 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
  3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **II**

### **Antragsunterlagen**

1. Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 15 BImSchG sowie Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gem. § 15 a BImSchG vom 21.11.1995
2. Antragsformular 1.0 - 1.4
3. Standort und Umgebung der Anlage
  - 3.1 Topographische Karte 1 : 25 000 bis 1 : 10 000
  - 3.2 Übersichtsplan 1 : 5 000
  - 3.3 Bestätigter Lageplan 1 : 1 000
4. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
  - 4.1 Betriebseinheiten (Formular 2.0)
  - 4.2 Allgemeine Verfahrensbeschreibung
  - 4.3 u. 3.4 Apparatebeschreibung für Anlagenteile
  - 4.5 Schematische Darstellung des Verfahrens (Fließbilder u. Stallgrundrisse)
  - 4.6 Maschinenaufstellungspläne

5. Technische Daten der Stoffe (Formulare 3.0 - 3.2)
6. Stoffidentifikation
7. Luftreinhaltung
  - 7.1 Betriebsablauf und Emissionen (Formular 5.0)
  - 7.2 Emissionsquellen (Formular 5.1)
  - 7.3 bis 7.8 Abluftreinigung u.ä.
8. Reststoffe und Abfälle (Formulare 6.0 - 6.4)
9. Abwasserwirtschaft (Formulare 7.0 - 7.2)
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formulare 8.0 - 8.6)
11. Anlagensicherheit
12. Lärmschutz (Formular 10.0)
13. Arbeitsschutz (Formulare 11.0 - 11.3)
14. Brandschutz (Formulare 12.0, 12.1)
15. Zusätzliche Unterlagen für förmliche Genehmigungsverfahren
16. Bauvorlagen
17. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
18. Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
19. Ergänzungen zum Antrag
  - 19.1 Ergänzung vom 02.01.1996  
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für bestehende und neu zu errichtende Gülleanlage
  - 19.2 Ergänzung vom 06.02.1996 und 13.02.1996  
Angaben zum Notstromaggregat;  
Angaben zu der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (Fa. Ochtruper Energietechnik GmbH)

## III

## Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG

**1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Abschnitt II genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme nach der wesentlichen Änderung ist den Überwachungsbehörden (Staatliches Amt für Umweltschutz Halle, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Halle und Veterinäramt des Saalkreises) und der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Halle) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach ihrer Bestandskraft einen Zeitraum von zwei Jahren verstreichen läßt, ohne mit der Errichtung/Änderung der Anlage zu beginnen.  
X Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wurde.

**2. Nebenbestimmungen zum Baurecht**

- 2.1 Die in den Bauunterlagen enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 2.2 Die Baugenehmigung wird für die in den Bauvorlagen vom 22.09.1995 (Entwurfsverfasser Herr Dipl.-Ing. Architekt Heinz Schlier) enthaltenen Anlagen erteilt.
- 2.3 Im Lageplan sind die Grundstücksgrenzen nachzutragen. Bei der Grundstücksbildung ist darauf zu achten, daß die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen. Die Vereinigung der einzelnen Teilflurstücke ist dem Bauordnungsamt beim Landkreis Saalkreis, vor Nutzung der Anlage urkundlich nachzuweisen.
- 2.4 Die erforderlichen Pkw-Stellplätze sind im Lageplan auszuweisen.
- 2.5 Die Errichtung, Änderung und der Betrieb von Feuerungsanlagen sowie die Brennstofflagerung hat unter Beachtung und Einhaltung der Feuerungsanordnung (FeuAO) i.V.m. der Feuerungsrichtlinie (FeuRL) zu erfolgen.  
Der Standort des oberirdischen Heizöltanks ist unter Beachtung der oben angeführten Richtlinie maßlich im Lageplan festzulegen.
- 2.6 Bei der Errichtung des Güllebehälters, einschließlich des Fundamentes, sind die Auflagen des Prüfberichtes Nr. 719/89 vom 06.03.1992 (Prüfamt für Baustatik der Landesgewerbeanstalt Bayern) einzuhalten.

**3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

- 3.1 An den im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Wohnbebauungen der Gemeinde Teutschenthal (Dorfgebiet) ist der Immissionswert für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche an der Erkennungsschwelle ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) von 0,10 (entspricht 10% der Jah-

resstunden) und für das im Außenbereich liegende Wohnhaus Hallesche Straße 5 von 0,15 (entspricht 15% der Jahresstunden) einzuhalten (Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.03.1995 zur Anwendung der Geruchsimmisions-Richtlinie).

- 3.2 Im Stall ist die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit einzuhalten.
- 3.3 Die Lüftungsanlagen sind nach DIN 18910 (Ausgabe 10.74) „Klima in geschlossenen Ställen“ auszulegen.  
Der Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außentemperatur ist dabei im Sommer mit  $\Delta t \leq 2$  K einzuhalten.  
Die Austrittsgeschwindigkeit aus den Abluftschächten darf im Sommer 12 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.
- 3.4 Die Abluft ist mindestens 1,5 m über Dachfirst senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung abzuleiten. Um Ablagerungen infolge Kondensatbildung an den Innenwänden der Abluftschächte zu verhindern, sind die Abluftschächte wärmege-dämmt auszuführen.
- 3.5 Bei Beschickung der Mischfuttersilos BE 3.1, BE 3.3 und BE 3.4 ist die Abluft über Abgasreinigungseinrichtungen abzuleiten (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 3.1.2).
- 3.6 Die Staubemissionen der unter Nr. 3.5 genannten Abgasreinigungseinrichtungen dürfen nach dem Stand der Technik 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 3.7 Für Gülle ist eine Lagerkapazität von 6 Monaten zu gewährleisten.
- 3.8 Die Güllebehälter BE 5.1, BE 5.2 und BE 5.3 sind geschlossen auszuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen vorzusehen, die eine Geruchsemissionsminderung von ca. 80% sicherstellen.
- 3.9 Geruchssperren (z.B Geruchsverschlüsse) zwischen den Ställen und den außenlie-genden Güllekanälen und -behältern sind einzusetzen (TA Luft Nr. 3.3.7.1.1). Die Einleitung der Gülle in die Güllebehälter hat von oben in Bodennähe der Behälter und unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche zu erfolgen.
- 3.10 Die Fahrwege im Betriebsgelände sind mit einer Decke aus bituminösen Straßen-baustoffen, in Zementbeton oder in gleichwertigem Material auszuführen und ent-sprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Über die Reinigung der Fahrwege ist ein Nachweis zu führen. (TA Luft Nr. 3.1.5.3).

#### 4. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 4.1 An den Immissionspunkten IP 1, Teutschenthal, Nach der Holle 1 (1. OG), IP 2, Teut-schenthal, Hallesche Str. 5 und IP 3, Teutschenthal, Hallesche Str. 4 sind die Grenz-werte von 60/45 dB(A) (tags/nachts) entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 2.321 c) für ein Dorfgebiet (MD) einzuhalten. Als Tageszeit gilt der Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr (TA Lärm, Nr. 2.321) und für die genaue Lage der Immissionsmeßpunkte gilt TA Lärm, Nr. 2.421.1.
- 4.2 Innerhalb von 3 Monaten nach vollständiger Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 26 BImSchG im Land Sachsen-Anhalt zugelassene Meßstelle die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nachzuweisen.  
Die Messungen sind auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen.  
Die konkreten Meßbedingungen sind vor der Messung zwischen der messenden Stelle und dem Staatlichen Amt für Umweltschutz Halle, Dez. 5.5 abzustimmen.

Der Termin der Messung ist dem Staatlichen Amt für Umweltschutz Halle, Dez. 5.5 rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor der Messung bekanntzugeben. Der Meßbericht ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Messung in zweifacher Ausfertigung dem Staatlichen Amt für Umweltschutz Halle zu übergeben.

Wenn die Betriebsnahme der Anlage in Jahreszeiten mit verringerten Frischluftbedarf erfolgt, so kann die Meßfrist auf Antrag verlängert werden.

- 4.3 An den Betriebsgrenzen der Anlage ist entsprechend TA Lärm, Nr. 2.321 Buchstabe a) tags und nachts der Wert von 70 dB (A) einzuhalten, sofern dies nicht die Nebenbestimmung 4.1 verletzt.
- 4.4 Das Blockheizaggregat ist antragsgemäß massiv eingehaust aufzustellen und mit einem Schalldämpfer der Schalldruckpegel (in 1m Entfernung) von der Mündung des Abgaskamines auf 60 dB (A) zu begrenzen. Der wirksame Schalleistungspegel der Ansaugöffnung ist durch bauliche und technische Maßnahmen auf 90 dB(A) zu beschränken.
- 4.5 Bei Änderung, Betrieb und Wartung der Anlage sind Lärmschutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik anzuwenden.

## 5. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 5.1 Reinigungswasser ist den Güllebehältern zuzuleiten. Der Einsatz des Desinfektionsmittels Formaldehyd ist hinsichtlich alternativer Mittel zu prüfen.
- 5.2 Das Niederschlagswasser von den mit Gülle belasteten Flächen ist abflußlos aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten.
- 5.3 Das häusliche Abwasser ist abflußlos aufzufangen und zu entsorgen.
- 5.4 Bei Errichtung und Betrieb von Gülleanlagen sowie bei der Entsorgung von Gülle sind nachfolgend aufgeführten Vorschriften zu beachten und einzuhalten:
  - ATV-Merkblatt M 754 „Abgänge aus konzentrierten Tierhaltungen“ (Ausgabe 12/86)
  - KTBL-Arbeitsblatt 1037 „Flüssigmistverfahren“
  - ATV-Merkblatt M 702 „Wirtschaftsdünger, Abfälle und Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben“
  - LAWA-Anforderungskatalog für das „Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften“
  - KTBL-Arbeitsblatt 1075 „Abgänge und Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben“
  - KTBL-Arbeitsblatt 1078 „Anlagen für das Fördern und Umschlagen von Flüssigmist“
  - KTBL-Arbeitsblatt 1087 „Festmistlagerstätten“
  - Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft

DIN-Normen in der jeweils neuesten Ausgabe:

- DIN 1045 Beton und Stahlbeton
- DIN 11622 Teil 1 bis 4 (1994-07) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ einschließlich Beiblätter
- DIN 4095 „Baugrund, Drainung zum Schutz baulicher Anlagen“ (Stand 6/90)

- DIN 19667 „Drainung von Deponien, technische Regeln für Bemessung, Bauausführung und Betrieb“ (Stand 5/91)
- DIN 11832 T1 „Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für Statische Drücke bis max. 1 bar“ (Stand 11/90)

5.5 Im Rahmen der Reinhaltspflicht für das Grundwasser sind alle bestehenden Anlagen zur Lagerung von Gülle mit in die Betreiberpflichten nach Nr. 5.7, 5.8 und 5.9 dieser Nebenbestimmungen einzubinden. Auch die bestehenden Anlagen unterliegen dem Grundsatz auf bestmöglichem Schutz der Gewässer. Dichtheit und Medienbeständigkeit sind in Betreiberverantwortung zu gewährleisten.

Bei Mängelfeststellung an den vorhandenen Güllelagern, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, sind unverzüglich Sofortmaßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten. Unter dieser Maßgabe sind die Bau- und Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Bauschäden und erforderliche Dichtungsmaßnahmen an Güllegruben, Güllebecken und Unterflurgüllekanälen eigenverantwortlich durchzuführen. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach Fertigstellung durch den Hersteller zu bescheinigen.

5.6 Der Betreiber der Anlage hat die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

Im Rahmen der allgemeinen Reinhaltspflicht sind Prüfungen für Anlagen und Anlagenteile zur Lagerung von Gülle im Rahmen der Betreiberverantwortung erforderlich. Die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist auch durch Altanlagen auszuschließen. Dazu hat der Betreiber den baulichen Zustand der Anlagen, einschließlich der zur Lagerung genutzten Güllekanäle analog DIN 11622-1 Nr. 9.3 mindestens jährlich, beginnend mit der Stallrekonstruktion, zu kontrollieren. Die Dichtheitskontrolle hat analog DIN 11622-1 Nr. 7 und Beiblatt zu DIN 11622 94-07 zu erfolgen.

5.7 Prüfpflicht für Gülleanlagen

Durch Sachverständige sind folgende Prüfungen bei der Neuanlage auf den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und auf Kosten des Betreibers durchführen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
- 10 Jahre nach Erstprüfung wiederkehrend.

Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen.

Sachkundigenprüfungen sind auch bei bestehenden Anlagen- und Anlagenteilen zur Lagerung von Gülle erforderlich.

5.8 Dichtheit

Bestehende Behälter zum Lagern von Gülle einschließlich deren Sammel-, Umschlag- und Abfülleinrichtungen sind dauerhaft dicht und so auszuführen zu erhalten, daß ein Aus- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation verhindert wird. Innenflächen müssen dicht und beständig gegen Gülle sein. Güllegruben aus Formsteinen sind zur Abdichtung mit einer Beschichtung oder Auskleidung zu versehen. Dabei sind die Innenflächen der Wände und ein mindestens 0,5 m breiter Streifen des Bodens durch eine geeignete dauerelastische und rißüberbrückende Beschichtung oder Auskleidung zu schützen. Die Eignung dieser Beschichtung ist nachzuweisen. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere Kontrollschächte leicht zu kontrollieren sind. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

## 5.9 Überwachungspflicht

Die Anlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, daß eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Güllebehälter sind mindestens einmal jährlich im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu protokollieren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Auslaufen der vorgenannten wassergefährdenden Flüssigkeiten in ein oberirdisches Gewässer, in ein Kanalisationsnetz oder in den Untergrund ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Halle, Dezernat 55 oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist der Eigentümer bzw. der Betreiber der Anlage. Bei derartigen Schadensfällen hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Schädigung oder Gefährdung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

## 5.10 Besondere Forderungen nach dem Anforderungskatalog der „LAWA“

### 5.10.1 Güllebehälter BE 6

Der verwendete Stahlbehälter muß der DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Ausgabe 7/94) entsprechen. Er muß dauerhaft dicht und medienbeständig sein.

Insbesondere ist die DIN 11622 Teil 4 „Bemessung, Ausführung Beschaffenheit - Gärfuttersilos und Güllehochbehälter aus Stahl“ zu beachten und einzuhalten.

Für den Anschluß Behältersohle/aufgehende Behälterwand ist der Nachweis der Eignung der Dichtung zu erbringen.

Ist die Behältersohle aus Beton, sind zu dem die Anforderungen für Stahlbetonbehälter zu erfüllen. Diese gelten als erfüllt, wenn die Anlage den Anforderungen der DIN 11622 Teil 1 - 4 sowie Beiblatt zu DIN 11622 „Erläuterungen-Systemskizzen zur Fußpunktausbildung“ entspricht.

Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen. Für eventuell notwendige Fugen ist der Nachweis der Eignung der Dichtungselemente durch eine Konstruktionszeichnung in Verbindung mit einem Prüfzeugnis für Werkstoffe zu erbringen.

Die Unterkante des tiefsten Bauwerkteils der gesamten Anlagener muß mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

Stahlbehälter nach DIN 11622 Teil 4 sind innen und außen durch Beschichtung oder Anstrich, auch an den Verbindungsstellen und Elementen, vor Korrosion zu schützen.

Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser von insgesamt 40 cm einzuhalten.

### 5.10.2 Dichtheit

Die Dichtheit der Anlage muß ständig kontrollierbar sein. Ein Eindringen von Lagergut in Gewässer ist zu verhindern. Dazu ist die vorgesehene Leckerkennungsdrainage ausreichend.

Die Drainage zur Überwachung des Bodens und des Anschlußbereiches „Betonsohle aufgehende Behälterwand“ ist wie folgt auszubilden:

- a) ausreichend naturdichter Untergrund > 1 m Mächtigkeit mit Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von mindestens  $\leq 10^{-8}$  m/s oder mindestens 50 cm starke Tondichtung gleicher Durchlässigkeit. Alternativ zur Dichtungsschicht kann



auch eine Folie  $\geq 0,8$  mm Stärke auf Feinplanum mit  $> 0,5$  m Überlappung verlegt werden. Die Folie ist zu verschweißen.

- b) Darüber ist eine  $> 20$  cm starke Drainschicht aus nichtbindigem Material anzuordnen, die in einen Kontrollschacht oder ein Kontrollrohr zur Überwachung mündet.
- c) Die Leckerkennungsdrainage darf nicht, auch nicht teilweise, im Grundwasser liegen. 50 cm Mindestabstand sind einzuhalten.
- d) Die Anlage ist so zu errichten, daß alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage leicht zu kontrollieren sind.
- e) Der Zufluß von Oberflächengewässer zum Drainagesystem ist durch geeignete Dichtungsmaßnahmen, wie Befestigung der Folie am aufgehenden Bauwerk oder Oberflächenbefestigung und Abdichtung im Bereich der Drainage, auszuschließen.

### 5.10.3 Rohrleitungen

Rohrleitungen sind möglichst oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen. Befüllen und Entleeren des neuen Behälters muß von oben erfolgen. Die Rohrleitung muß in einem Pumpensumpf enden, um eine Restentleerung des Behälters zu ermöglichen.

Die Obenentleerung ist zur Verhinderung der Heberwirkung mit einer Hochpunktentlüftung zu versehen.

Sollten dennoch Rohrdurchführungen in der Behältersohle zwingend notwendig sein, müssen folgende Forderungen eingehalten werden:

- Diese Rohrdurchführungen müssen dauerhaft elastisch, dicht und beständig sein. Für den Anschluß Behältersohle/Rohrdurchführung ist der Nachweis der Eignung der Dichtungsmaßnahmen zu erbringen. Die Einbindung ist von einem fachlich geeigneten Baubetrieb vornehmen zu lassen.
- Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen. Die Druckprüfung ist mit Wasser und mit einer Druckhöhe von 0,5 bar Überdruck gemäß DIN 4033 durchzuführen.
- Schieber sind leicht zugänglich und in einem wasserdichten Schacht anzuordnen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muß zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern im Abstand von 2 m versehen sein. Einer davon muß ein Schnellschlußschieber sein.
- Seitliche Anschlüsse sind einsehbar zu machen und ggf. in einem Schacht anzuordnen oder gegen Anfahren zu sichern.

Zulässige unterirdische bestehende Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus dicht und medienbeständig sein. Die Dichtheit ist regelmäßig zu kontrollieren.

### 5.10.4 Schutzabstände zu Gewässern bei Behälterneubau

Der Abstand zu oberirdischen Gewässern muß mindestens 50 m betragen, ebenso der Abstand zu Hausbrunnen, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen.

Bei Trinkwasserbrunnen ist die Grundwasserisochrone  $\geq 50$  d maßgebend, jedoch sind mindestens 150 m Abstand einzuhalten.

### 5.10.5 Abfüllplätze für Gülle

Plätze, auf denen Gülle abgefüllt wird, müssen dicht und medienbeständig befestigt sein und den mechanischen und dynamischen Anforderungen standhalten.

Abfüllplätze für Gülle sind in eine ausreichend bemessene Güllegrube zu entwässern.

Zur Ableitung der Gülle ist die Platte seitlich einzufassen und gegen Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Ein Abfließen von Gülle bzw. Sickersaft in unbefestigtes Gelände ist zu verhindern.

### 5.11 Gebindelager - Auffangraum für Desinfektions- und wassergefährdende Reinigungsmittel

Die Lagerung von Desinfektionsmitteln unter 1000 l ist nicht anzeigepflichtig. Für die Lagerung des Desinfektionsmittels in Transportgebinden ist im Lagerbereich ein dichter und medienbeständiger Auffangraum zu schaffen. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes ist so zu bemessen, daß sich das Lagergut im Gefahrenfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann.

Der Auffangraum muß mindestens fassen können:

- den Rauminhalt des größten in ihm gelagerten Behälters (kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter);
- 10 % des Rauminhaltes aller in ihm gelagerten ortsbeweglichen Gefäße, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Gefäßes;
- wenn Behälter oder ortsbewegliche Gefäße im Auffangraum gelagert werden, den sich unter Anwendung vorgenannter Kriterien jeweils ergebenden größten Rauminhalt.

Der Auffangraum muß fest, dicht und gegen die gelagerten Stoffe ausreichend beständig sein.

Der Auffangraum darf keine Bodenabläufe oder sonstige Öffnungen aufweisen.

### 5.12 Heizöllager

5.12.1 Der Heizöllagerbehälter muß ein gültiges baurechtliches Prüfzeichen besitzen. Seine Dichtheit muß durch ein Prüfzeugnis des Herstellers über die Prüfung der Bauausführung und der Dichtheit nachgewiesen sein.

5.12.2 Der Lagerbehälter muß mit einer werkmäßig hergestellten, mit einer gewerberechtlichen Bauartzulassung versehenen Überfüllsicherung ausgerüstet sein, die rechtzeitig vor Erreichen des höchsten zulässigen Flüssigkeitsstandes des Behälters den Befüllvorgang selbständig unterbricht oder Alarm gibt.

5.12.3 Der Lagerbehälter ist mit einem Leckanzeigegerät auszurüsten, das nach § 12 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) der Bauart nach zugelassen ist.

#### 5.12.4 Fachbetriebspflicht

Der Betreiber/Eigentümer darf nur Fachbetriebe nach § 167 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Tankanlage beauftragen.

#### 5.12.5 Aufstellung, Gründung und Einbau

Der Behälter muß so gegründet und aufgestellt sein, daß Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit des Behälters oder seiner Einrichtungen gefährden, nicht eintreten können. Die Gründung und der Einbau von Behältern müssen unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit vorgenommen werden. Gegebenenfalls sind zusätzliche Gründungsmaßnahmen erforderlich. Die Möglichkeit von Bodensenkungen, z.B. in Bergbaugebieten, ist zu beachten. Die einzuhaltenden Abstände zwischen dem Behälter und der Grundstücksgrenze sowie zwischen den Behältern untereinander sind gemäß TRbF 220 Nr. 5.14 festzulegen.

#### 5.12.6 Befüllen

Der Behälter zum Lagern von Heizöl - EL darf aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung gemäß TRbF 512 befüllt werden. Der Grenzwertgeber hat den Anforderungen der TRbF 511 zu entsprechen und darf nur verwendet werden, wenn er nach § 12 VbF der Bauart nach zugelassen ist. Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen. Ortsfeste Befüllanschlüsse müssen gegen mögliche Beschädigungen ausreichend geschützt sein.

5.12.7 Der Behälter ist mit einem ausreichenden Anfahrerschutz zu versehen.

### 6. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 6.1 Bei der Änderung der Anlage anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist auf produktionsspezifische Schadstoffe, z.B. Nitrate, Stickstoff, Desinfektionsmittel, zu analysieren und entsprechend der „Richtlinie für die Entsorgung von Bauabfällen im Land Sachsen-Anhalt“ (RdErl. des MU vom 07.07.1994, MBl. LSA S. 2174) in Abstimmung mit der zuständigen unteren Abfallbehörde in einer dafür zugelassenen Anlage zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 6.2 Gemäß Runderlaß des MU vom 25.01.1993 (Vollzug des Abfallgesetzes (AbfG); hier: Maßnahmen gegen die Überdüngung mit Gülle, Jauche und Geflügelkot MBl. LSA S. 821) hat die Antragstellerin sich mit der zuständigen unteren Abfallbehörde, im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachdienststelle (Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung) und der zuständigen Wasserbehörde über das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung für die vorgehaltenen Aufbringungsflächen der anfallenden Schweinegülle (ASN: 13702) abzustimmen.
- 6.3 Über die Abgabe von Dung und die Mengen ist ein Nachweis zu führen und über die Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist ein Nachweisheft mit Angaben zum Ausbringungsort und der Menge zu führen.
- 6.4 Anfallende Altöle sind der Verwertung in einer hierfür genehmigten Anlage zuzuführen.
- 6.5 Desinfektionsmittel (ASN: 53 507), feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel (Putzmittel ASN: 54 209) sowie sonstige diskontinuierlich anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind nachweislich unter Einhaltung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV) zu entsorgen.

- 6.6 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist der entsorgungspflichtigen Körperschaft (Landkreis Saalkreis) zu überlassen.
- 6.7 Schweinekadaver (ASN: 13403) sind unter Einhaltung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) i.V.m. dem Tierkörperbeseitigungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des ML vom 31.07.1992, MBl. LSA S. 1192) zu beseitigen. Darüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- 6.8 Asbesthaltige Abfälle sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Halle und der unteren Abfallbehörde zu entsorgen. Die Bestimmungen des Merkblattes zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (RdErl. des MU vom 14.04.1993, MBl. LSA S. 1562) sind zu beachten.

## **7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 7.1 Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Siphon oder Schieber, ist sicherzustellen, daß Faulgase nicht in die Ställe zurück strömen können. (UVV 2.8 § 4 Abs. 1).
- 7.2 Es ist zu gewährleisten, daß beim Abpumpen von Gülle aus den Ställen die Entlüftungsanlagen zwangsmäßig in Betrieb sind oder eine ausreichende Lüftung vorhanden ist. (UVV 2.8 § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2)
- 7.3 Die Bedienstände für Güllepumpwerke müssen über Flur angelegt sein. (UVV 2.8 § 4 Abs. 6)
- 7.4 Die Entnahmestellen für Gülle sind so herzurichten, daß Personen nicht in sie hineinstürzen können. (UVV 2.8 § 2 Abs. 1)
- 7.5 Der oberirdische Lagertank für Heizöl EL ist so aufzustellen, daß er gegen mögliche Beschädigung von außen, z.B. durch Anfahren, ausreichend geschützt ist. (TRbF 210 Nr. 4.1)
- 7.6 Die Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Futterhaus ist so aufzustellen, daß der Beurteilungspegel von 85 dB(A) nicht überschritten wird. (UVV 1.1 § 16 Abs. 1 und Abs. 2)
- 7.7 Tore müssen gegen Auf- und Zuschlagen und gegen Ausheben bzw. Abdrücken gesichert sein. (UVV 2.1 § 3 Abs. 5, Abs. 6 bzw. Abs. 7)
- 7.8 Die elektrotechnischen Anlagen sind nach DIN 57 105/VDE 0105 Teil 15 zu errichten.
- 7.9 Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen werden, darf der Nennfehlerstrom der Fehlerstromschutzschalter 30 mA nicht überschreiten. (UVV 1.4 § 4)
- 7.10 An den Bedienständen der Gülleanlagen müssen Betriebsanweisungen dauerhaft angebracht werden. (UVV 2.8 § 4 Abs. 8)
- 7.11 An den Mischfuttersilos muß an gut sichtbarer Stelle ein Warnschild angebracht sein, daß auf die Gefahr der Staubkonzentrationen hinweist. (UVV 2.2 § 6)
- 7.12 Die Betriebsanweisung für Desinfektionsmittel ist an geeigneter Stelle in den Ställen auszuhängen.
- 7.13 Der Ausbau von Asbestzementteilen in den Ställen hat unter Aufsicht eines Sachkundigen zu erfolgen.

Diese Arbeiten sind 14 Tage vor Beginn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Halle anzuzeigen. (TRGS 519)

- 7.14 Das Betreten des Lagers für Heizöl durch Unbefugte ist zu verbieten. Auf das Verbot muß durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift hingewiesen werden. (TRbF Nr. 4.7)

## **8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 8.1 Für die Brandbekämpfung ist eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup> pro Stunde für einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.  
Der Nachweis ist vor Nutzungsbeginn gegenüber dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz beim Landkreis Saalkreis zu erbringen.
- 8.2 Für die Maßnahmen der ersten Brandbekämpfung sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorzusehen. Über die Art der Feuerlöscher und die Anzahl ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung Rücksprache zu führen.
- 8.3 Technische Betriebsräume wie Heizungsraum, Hausanschlußraum usw. sind generell mit einem Feuerlöscher auszustatten.
- 8.4 Die elektrischen Anlagen für einen Intensiv-Tierhaltungsstall müssen für sich freischaltbar sein.
- 8.5 Bei Lüftungsanlagen mit mehreren elektromotorischen Antrieben sind diese auf verschiedene Stromkreise aufzuteilen.
- 8.6 Elektrische Geräte sind so zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen.
- 8.7 Zur Beseitigung von Spannungsunterschieden zwischen Schutzleiter und leitfähigen Teilen sind an geeigneter Stelle alle leitfähigen Teile mit dem Schutzleiter zu verbinden. Auf das Einbeziehen des Standortes der Tiere in den Potentialausgleich ist besonders zu achten.
- 8.8 Kabel und Leitungen sind so zu führen, daß sie nicht mit leichtentzündlichen Stoffen in Berührung kommen und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.
- 8.9 Durchbrüche durch Decken und Wände sind so abzudichten, daß die an den Raum gestellten baulichen Anforderungen erhalten bleiben.
- 8.10 Beim Benutzen elektrischer Betriebsmittel, z.B. bewegliche Leitungen, Steckvorrichtungen, ortsveränderliche Geräte, ist darauf zu achten, daß sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

## **9. Nebenbestimmungen zum Tierschutz und zur Tierseuchenhygiene**

- 9.1 Für Schweinehaltung mit mehr als 2500 Mastschweinen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung) notwendig.

Diese Ausnahmegenehmigung ist an folgende Auflagen gebunden:

- 9.1.1 Amtsärztliche Überwachung des Betriebes im Abstand von 3 Monaten. Unverzügliche Meldungen an das Veterinäramt des Saalkreises, wenn die Tierverluste inner-

halb von 7 Tagen im Bestand oder in einer Altersgruppe das übliche Maß übersteigen.

- 9.1.2 Regelmäßige tierärztliche Untersuchung des Gesamtbestandes auf Anzeichen einer Tierseuche unter jeweiliger Befunddarstellung im Kontrollbuch, mindestens alle zwei Monate.
- 9.1.3 Durchführung stichprobenmäßiger serologischer Untersuchungen auf übertragbare Tierseuchen, wie Schweinepest (SP) und Aujeszky'sche Krankheit (AK), in Zuchtbeständen auch Brucellose:  
59 Blutproben 2 mal jährlich im Abstand von 4 bis 7 Monaten auf AK und SP.
- 9.1.4 Ausreichend großer, zuverlässig abgetrennter Quarantänestall und Quarantänisierung aller in den Betrieb einzustellender Schweine für mindestens drei Wochen. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Schweine, die in den Betrieb eingestellt werden sollen.
- 9.1.5 Ein am Rand des Betriebes liegender, verschließbarer, abgetrennter, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Raum zur Aufbewahrung toter Schweine.
- 9.1.6 Ausreichende Lagerkapazität für Dung und flüssige Abgänge:  
Dung ist mindestens drei Wochen lang, flüssige Abgänge sind mindestens acht Wochen lang zu lagern.  
Die Bestimmungen der Gülleerlaß des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.
- 9.1.7 Vorhandensein einer Einrichtung zur Futtermittelübergabe.
- 9.1.8 Die Ein- und Ausgänge des Betriebes müssen mit Vorrichtungen zur Desinfektion versehen sein. Die Vorrichtungen müssen so angelegt sein, daß sie nicht umgangen oder umfahren werden können und eine wirksame Desinfektion des Schuhzeug von Personen und der Räder von Fahrzeugen gewährleistet ist (auch bei Frost).
- 9.1.9 Geschlossene Umzäunung des Betriebsgeländes, einschließlich verschließbarer Tore, die nur bei Bedarf zu öffnen sind.
- 9.1.10 Erarbeitung eines Tierseuchenalarmplanes und Führen eines Kontrollbuches mit folgenden Angaben, das ein Jahr aufzubewahren ist:  
Kontrollbuch: - alle Zu- und Abgänge an Schweinen,  
- Anzahl und Herkunft der Tiere und Lieferungsdatum,  
- Beginn, Verlauf und Ende der Quarantäne,  
- Datum der Abgabe, Empfänger und Anzahl der Tiere,  
- Zahl der täglichen Todesfälle von Tieren,  
- jede tierärztliche Untersuchung und jeder Arzneimiteleinsetz mit Datum und Befund.
- Tierseuchenalarmplan:  
- Sofortmaßnahmen und Verhaltensweisen der im Betrieb Beschäftigten,  
- Reihenfolge und Art der Informationsübermittlung,  
- dienstliche und private Adressen und Telefonnummern zu benachrichtigender Personen.
- 9.1.11 Der Betrieb muß einen besonderen Umkleideraum haben, in dem auch Schutz- und Arbeitskleidung aufbewahrt werden können. In dem Raum müssen ein Handwaschbecken und eine Einrichtung zur Desinfektion der Hände vorhanden sein.
- 9.1.12 Regelmäßige Schädnerbekämpfungen sind durchzuführen.

**9.2 Stallklima**

Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration im Stall in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Schweine nicht nachteilig beeinflusst. Im Aufenthaltsbereich der Schweine dürfen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden: Ammoniak 20, Kohlendioxid 3000 und Schwefelwasserstoff 5 cbcm

**9.3 Betonspaltenböden**

Schweine mit einem Gewicht über 30 kg dürfen in Ställen mit Betonspaltenböden nur gehalten werden, wenn die Ställe folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die Spaltenweite darf bei Schweinen mit einem Gewicht bis zu 125 kg höchstens 1,7 cm betragen.
- b) Die Auftrittsweite der Balken muß mindestens 8 cm betragen.

**9.4 Liegeflächen**

Die Schweine dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.

**9.5 Beschäftigungsmöglichkeiten**

In einstreulosen Ställen muß sichergestellt sein, daß sich die Schweine täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.

**9.6 Flächenbedarf**

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muß jedem Schwein mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht (kg)	Bodenfläche (m <sup>2</sup> /Tier)
30 bis 50	0,40
50 bis 85	0,55
85 bis 110	0,65
110 bis 150	1,00
über 150	1,60

**9.7 Beleuchtung**

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muß der Stall mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung muß im Tierbereich eine Stärke von mindestens 50 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein muß von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit muß soviel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen. Ferner muß eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere zur Verfügung stehen.

**9.8 Trinkwasser**

Es muß sichergestellt sein, daß alle Schweine mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

Schweine müssen mindestens einmal täglich gefüttert werden.

Jedes über zwei Wochen alte Schwein muß jederzeit Zugang zu Wasser haben.

**9.9 Fütterung und Pflege**

Es muß sichergestellt sein, daß für die Fütterung und Pflege der Schweine ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.

Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person hat das Befinden der Schweine mindestens einmal morgens und abends zu prüfen und soweit notwendig, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Schweine zu ergreifen und erforderlichenfalls unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen.

**9.10 Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen**

Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden.

Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen, überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

**IV****Hinweise****1. Allgemeine Hinweise**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 15 BImSchG).

Unbeschadet des § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, dem zuständigen Staatlichen Amt für Umweltschutz Halle nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschl. der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind (§ 16 BImSchG). Dies gilt nicht für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde, Staatliches Amt für Umweltschutz Halle, nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum



Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Zu widerhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## 2. Hinweise zum Baurecht

Die Errichtung von Behältern zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten oder wassergefährdender Stoffe ist gem. § 67 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d der BauO LSA genehmigungsfrei.

Zur Ver- und Entsorgung der Anlagen werden die bestehenden Leitungssysteme genutzt.

## 3. Hinweise zur Luftreinhaltung

Bei dem unter Nr. 3.1 der Nebenbestimmungen genannten Immissionswert handelt es sich um die relative Häufigkeit der Geruchsstunden. Geruchsimmissionen werden nicht als erhebliche Belästigung bewertet, wenn die an der Erkennungsschwelle (Konzentration: 1 Geruchseinheit (GE)/m<sup>3</sup>) wahrgenommenen Gerüche diesen Immissionswert nicht überschreiten.

Das Staatliche Amt für Umweltschutz Halle kann anordnen, daß der Nachweis der Einhaltung des geforderten Immissionswertes erbracht wird, wenn zu besorgen ist, daß von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Mit der Durchführung der Messungen sind nur gemäß § 26 Abs. 2 BImSchG für das Land Sachsen-Anhalt zugelassene Meßstellen zu beauftragen.

## 4. Hinweis zum Abfallrecht

Sollte die nachfolgend genannte Verdachtsfläche durch Baumaßnahmen (Überbauung, Erdbauten) berührt werden, ist für die Planung dieser Baumaßnahmen eine orientierende Altlastenuntersuchung mit nutzungsbezogener Gefährdungsabschätzung und ggf. ein Sicherungs-/Sanierungskonzept erforderlich. Nach Sanierung kann die Fläche wie vorgesehen genutzt werden.

Verdachtsfläche:

Gemeinde	Altstandort Nr.	Bemerkungen
Teutschenthal	0156	RW: 4488340.00; HW: 5702560.00; von 1978 bis 1991 Tieraufzucht mit Güllezwischenlager und Reparaturwerkstatt; Abfallart: Futtermittel, Fäkalien, Ölkontaminationen

## 5. Hinweis zum Wasserrecht

Für die Grundwasserentnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Regierungspräsidium Halle, Dezernat 55, zu beantragen.

Die Einleitung der Niederschlagswässer von unbelasteten Dachflächen und unbelasteten Betonflächen aus dem Kanalnetz des Betriebes in den Graben ist eine erlaubnispflichtige Nutzung. Die anfallenden Wassermengen sind zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, daß nur geringe Wassermengen in den Graben geleitet werden können, so daß Regenwasserrückhaltung vorzusehen ist.

## V

### Begründung

Die Fa. SMA Woestmann GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21.11.1995, vervollständigt am 02.01.1996, 06.02.1996 und 13.02.1996, die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage Teutschenthal gemäß § 15 BImSchG beantragt.

Mit gleichen Datum wurde ein Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 15 a BImSchG und ein Antrag auf Absehen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. lfd. Nr. 9.1.1.1.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Regierungspräsidium Halle.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Auf die Erteilung der Zulassung zum vorzeitigen Beginn wurde im Einvernehmen mit der Antragstellerin auf Grund des fortgeschrittenen Genehmigungsverfahrens verzichtet. Das Verfahren wurde antragsgemäß nach § 15 Abs. 2 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und ohne Auslegung des Antrages durchgeführt, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung in Bezug auf die Lüftung, Fütterung und Entmistung einschließlich Güllelagerung erreicht die bestandsgeschützte Anlage den für Intensivtierhaltungen definierten Stand der Technik.

Gemäß VDI 3471 wird die Anlage nach Abschluß der geplanten Maßnahmen mit 100 Punkten bewertet. Der zulässige halbe Mindestabstand nach VDI 3471 wird überschritten. Die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose weist aus, daß die nächstgelegene Wohnbebauung max. zu 5 bis 7 % der Jahresstunden mit einer Immissionskonzentration  $> 1 \text{ GE/m}^3$  belastet wird.

Die Schweinemastanlage wird ausschließlich auf Güllebasis betrieben. Die erforderliche Güllelagerkapazität von 6 Monaten wird mit einer geplanten Kapazität von 9,6 Monaten eingehalten bzw. überschritten.

Die mit den Antragsunterlagen eingereichten Maßnahmen zur Stallausrüstung basieren auf den Forderungen des Tierschutzes und der Tierseuchenhygiene.

Dem Antrag gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG konnte somit stattgegeben werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bei dem beantragten Vorhaben nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und von der Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG abgesehen wurde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Aus raumordnerischer bzw. bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, da es sich nur um verfahrenstechnische Änderungen an einer bestehenden Anlage handelt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Teutschenthal gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 15.01.1996 vor.

Zur Beurteilung der Anlage aus der Sicht der Luftreinhaltung wurden die TA Luft, die VDI 3471 sowie die Geruchsimmisionsrichtlinie hinzugezogen.

Bei einer Anlage mit 706 Großvieheinheiten (GV) und einer Bewertung gemäß VDI 3471 mit 100 Punkten ist ein Mindestabstand von 425 m erforderlich. Gegenüber Dorfgebieten, wie es bei der beantragten Anlage der Fall ist, kann der notwendige Mindestabstand nach o.g. VDI halbiert werden, so daß ein Abstand von 212,5 m einzuhalten ist. Dieser Abstand wird mit den vorhandenen 240 m eingehalten bzw. überschritten. Die Immissionsprognose bestätigt, daß der vorhandene Abstand ausreichend ist, um eine über das gesetzlich festgeschriebene Maß hinausgehende Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnbebauung, Hallesche Str. 3 und 4, zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer erhöhten Geruchsbelastigung kommen, ist die zuständige Behörde berechtigt, eine Messung anzuordnen. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Messung können zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung gefordert werden.

Aus der Sicht des Lärmschutzes ist nach der tatsächlichen Nutzung für die Immissionspunkte 1 und 3 dagegen von einem Dorfgebiet (MD) auszugehen, deshalb werden als einzuhalten festgesetzte Immissionsgrenzwerte 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts (22.00 - 6.00 Uhr) festgesetzt, da keine gewerbliche Schallimmissionsvorbelastung besteht.

Auf den Ställen kommen insgesamt 64 Stück Lüfter zum Einsatz, die automatisch nach Luftbedarf gesteuert werden, und damit auch nachts emissionswirksam sind. Eine weitere Schallquelle, die auch in der kritischeren Nachtzeit wirksam ist, stellt das alternativ zum Anschluß an das öffentliche Netz beantragte BHKW - Modul zur Strom- und Wärmeerzeugung dar. Das Aggregat wird in einem separaten Raum des Futterhauses aufgestellt. Durch einen Schalldämpfer wird der abgasseitige Schalldruckpegel (in 1m Entfernung) auf 60 dB(A) begrenzt.

Eine von der Fachbehörde anhand der Antragsunterlagen vorgenommene überschlägige Ausbreitungsrechnung entsprechend den VDI - Richtlinien 2714 und 2571 läßt für alle Immissionspunkte die Einhaltung der festgesetzten Tag- und Nachtgrenzwerte erwarten.

Damit ist die Anlage aus schallschutzrechtlichen Gründen genehmigungsfähig.

Da u.a. nur die A - bewerteten Schallpegel vorlagen, die Nachtgrenzwerte teilweise ausgeschöpft werden und Tonalitäten bei den Lüftern (Drehklang) nicht auszuschließen sind, ist die Bestätigung der Einhaltung der Grenzwerte durch eine Meßstelle nach § 26 BImSchG für die sensiblere Nachtzeit aber angemessen.

Mit dem Neubau des beantragten Güllebehälters wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, so daß kein Eingriff im Sinne des § 8 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vorgenommen wird und Ausgleichsmaßnahmen nicht gefordert werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht wurden Nebenbestimmungen für die bestehende Gülleanlage und den geplanten Neubau eines Güllebehälters erhoben. Wasser ist eine unersetzliche Grundlage des Lebens. Im Interesse der Allgemeinheit ist es zwingend geboten, Gefährdungen des Wasserhaushaltes zu verhindern. Bei nicht fachgerechtem Bau und nicht sachgemäßem Betrieb der Gülleanlage können Gefahren für den Wasserhaushalt eintreten. Zur Abwendung dieser Gefahren sind sowohl die getroffenen Nebenbestimmungen als auch Sachverständigenprüfungen der neuen unterirdischen Behälter und oberirdischen Anlagen Voraussetzung.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, daß die geplante wesentliche Änderung bei Einhaltung der von den Fachbehörden vorgeschlagenen und von der Genehmigungsbehörde vervollständigten Nebenbestimmungen keine unzulässigen Einwirkungen auf die Beschäftigten, die Nachbarn oder die Allgemeinheit herbeiführen wird.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG liegen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen, welche auf Grund des § 12 Abs. 1 BImSchG erteilt wurden, vor und die Genehmigung war daher zu erteilen.

## VI

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 2 BImSchG sowie auf den §§ 1,3,5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V. m. der Anlage zur AllGO LSA lfd. Nr. 25.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid

## VII

### Rechtsquellen

**AbfRestÜberwV** - Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771, 2778)

**AllGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 17. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 208, 759), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. September 1995 (GVBl. LSA S. 272)

**BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486, 3489)

**BauO LSA** - Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723)

**BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930)

**4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1808)

**9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494)

**FeuAO** - Feuerungsverordnung (FeuAO) vom 10. September 1990 (Gbl. I S. 1557)

**GefStoffV** - Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)

**NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 608)

**TA Lärm** - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968)

**TA Luft** - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBL. S. 95, 202)

**TierKBG** - Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610)

**Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung** - Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208, 2675), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 406, 408)

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486, 3489)

**VbF** - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836, 838)

**VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), geändert durch § 77 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710)

**WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 508)

**ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889)

VIII

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei dem

**Regierungspräsidium Halle  
Postfach 200256  
06003 Halle/Saale**

oder zur Niederschrift bei dem

**Regierungspräsidium Halle  
Willy-Lohmann-Str. 7  
06114 Halle/Saale**

zu erheben.

Im Auftrage  
  
Leiste



Verteiler: zu 56-44008/95/67

Originalausfertigungen

- 1,2 SMA Woestmann GmbH & Co. KG  
Hallesche Str. 5a  
06179 Teutschenthal
- 3 Regierungspräsidium Halle  
Willy-Lohmann-Str. 7  
06114 Halle/Saale

20. 03. 96 Tes-

**STAATLICHES AMT FÜR UMWELTSCHUTZ Halle (S.)**  
Staatliches Amt für Umweltschutz

Eingang **18. MRZ. 1996** **19** März 1996

Reg.-Nr. **003620** 1296

Abt.	D	1	2	3	4	5	6
Dez.		X	2	X	4	5	6

1. 20. März 1996

In Abdruck

- 4-7 **Staatliches Amt für Umweltschutz Halle**  
Reilstr. 72  
06114 Halle
  - Dez. 5.5
  - **Dez. 5.3**
  - Abt. 4
  - Abt. 3
- 8-12 Landkreis Saalkreis  
W.-Külz-Str. 10  
06017 Halle
  - Amt für Brand-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz
  - Veterinäramt
  - Bauordnung
  - Planungsamt
  - Umweltamt
- 13 VW-G „Würde-Salza“  
Maerkerstr. 22  
06179 Teutschenthal
- 14 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Halle  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle
- 15 Regierungspräsidium Halle  
Dezernat 55

Gleichlautendes Schreiben erhielt(en)  
Abteilung(en) **5,5, 4, 3**

*Sty*  
20.03.96